

Satzung

der Gemeinde Roden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.03.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roden folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen folgenden Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für eine Familiengrabstätte | 950,00 Euro |
| 2. für eine Einzelgrabstätte | 530,00 Euro |
| 3. für eine Urnengrabstätte | 290,00 Euro |
| 4. für eine anonyme Urnengrabstätte | 230,00 Euro |

5. für ein Wiesenurnengrab

200,00 Euro

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten, bei Wiesenurnengrab und anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a) Grab mit Normaltiefe	535,00 Euro
b) Tiefgrab (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges)	620,00 Euro
c) Urnengrab	230,00 Euro
d) Wiesenurnengrab	150,00 Euro

d) Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungs- gebühren nach Buchst. a bis b	510,00 Euro
- Urnenbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungs- gebühren nach Buchst. c	35,00 Euro
- Urnenbestattung im Wiesengrab zusätzlich zu den Grabherstellungs- gebühren nach Buchst. d	25,00 Euro

e) Sonderarbeiten und Zuschläge

- Zuschlag für Mehraufwand je Stunde	78,00 Euro
- Kompressor pro Stunde	50,00 Euro
- Stromaggregat pro Stunde	55,00 Euro

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 20.08.2020 außer Kraft.

GEMEINDE RODEN,
den 17.03.2026



Johannes Albert,
1. Bürgermeister



(Siegel)